

- 1.) **Angebote:** Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.) **Auftragsannahme:** Der Auftrag ist angenommen, wenn wir die Bestellung schriftlich durch Auftragsbestätigung bestätigen oder die Bestellung tatsächlich ausführen. Abweichungen und Änderungen der Bestellung sind nur dann wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Dies gilt auch für vorgegebene AGBs unserer Kunden, soweit diese mit unseren Bedingungen in Widerspruch stehen. Abweichende AGBs des Kunden werden zurückgewiesen.
- 3.) **Preise:** Sämtliche Preise verstehen sich in EUR netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und exklusive Fracht- und Portokosten, ab Lager Wien. Für gelistete Kunden innerhalb von Österreich oder nach gesonderter Vereinbarung erfolgt die Lieferung frei Haus, CPT (Incoterms 2016).
- 4.) **Zahlungsbedingungen:** Für gelistete Kunden ist der Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen ab Lieferdatum, netto ohne Abzug fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen bieten wir einen Abzug von 2% Skonto des Rechnungsbetrags. Für Neukunden ist die Zahlung spätestens fällig vor Versand der Ware. Für individuelle Sonderanfertigungen wird eine Anzahlung, abhängig vom Auftragswert, vor Beginn der Musterproduktion separat vereinbart. Die Zahlung gilt erst als erfüllt, wenn der Rechnungsbetrag ohne Abzug unserem Konto gutgebucht ist. Überweisung-Spesen gehen zu Lasten der Überweisenden. Ist eine Zahlung nicht vollständig fristgerecht unserem Konto gutgeschrieben, tritt Verzug ein und wir sind berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Im Falle des Verzuges sind uns alle mit der Geltendmachung unserer Ansprüche verbundenen Kosten zu ersetzen, auch die der außergerichtlichen anwaltlichen Mahnungen, sonstige Mahn- und Inkassospesen. Wird die Kapitalforderung nicht ausgeglichen, bleibt unser vorbehaltenes Eigentums-Anspruch aufrecht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen, von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten, oder gegen unsere Forderungen eine Aufrechnung zu erklären. Bestehen nach Annahme des Auftrags begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, Barzahlung oder Garantien vor Lieferung der Ware zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder vom Kunden Schadenersatz für bereits erfolgte Aufwendungen zu verlangen.
- 5.) **Eigentumsvorbehalt:** Die gelieferte Ware bleiben bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Lieferanten, auch im Falle des Weiterverkaufs oder der Lieferung der Ware an Dritte. Wir sind berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware zu verlangen und diese abzuholen. Wobei der Kunde darauf verzichtet eine Zurückbehaltung der Ware, aus welchem Grund auch immer, geltend zu machen. Die Kosten der Rücknahme, die keinen Vertragsrücktritt darstellt, hat der Kunde zu tragen.
- 6.) **Liefertermin, Lieferfrist und Lieferverzug:** Liefertermine oder Lieferfristen sind nur dann rechtswirksam wenn sie von INVICTUS schriftlich bestätigt sind. Bei Überschreitung des Liefertermins oder Lieferfrist, hat der Käufer uns schriftlich zur Lieferung aufzufordern und erst dadurch werden wir in Verzug gesetzt. Im Falle des eingetretenen Verzuges hat der Käufer das Recht, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen. Auch sind wir als Lieferant berechtigt, Teil- Lieferungen vorzunehmen. Trifft uns am Lieferverzug nicht zumindest Verschulden im Sinne grober Fahrlässigkeit und/oder den Käufer eine Mitschuld, entfällt ein Schadenersatzanspruch. Bei höherer Gewalt tritt Lieferverzug nicht ein. Als Lieferzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und der Versandbereitschaft der Ware an den Kunden. Die Auftragsbestätigung durch INVICTUS kann erst erfolgen, wenn sämtliche erforderlichen Arbeitsunterlagen eingelangt und alle Artikel- und Auftragsdetails geklärt sind. Bei Sonderanfertigungen beginnt die Lieferfrist nach Freigabe und Bestätigung des Musters durch den Auftraggeber zu laufen. Nicht eingerechnet werden Zeiten in denen der Kunde Muster, Andrucke oder Entwurfsarbeiten überprüft. Bei Änderungen des ursprünglichen Designs, Musters oder Auftragsinhalts ist eine neue Lieferzeit schriftlich zu vereinbaren. Allenfalls erforderliche zusätzliche Herstellungskosten aufgrund der Korrekturen berechnen wir zu Selbstkosten.
- 7.) **Reklamation:** Der Kunde ist bei sonstigem Rechtsverlust verpflichtet INVICTUS allfällige Reklamationen nach Erhalt der Ware unverzüglich, innerhalb von 7 Tagen und mit genauer Beschreibung schriftlich zu informieren. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Herstellungstechnisch bedingte kleine Abweichungen in Qualität, Beschaffenheit und Ausführung der Ware gegenüber Muster oder Ware aus früherer Produktion sind als handelsübliche Toleranz zu werten und werden nicht als Reklamationsgrund anerkannt. Ebenso wenig können geringfügige Farbabweichungen gegenüber Muster- und/oder Pantone-, HKS- oder CMYK-Angaben beanstandet werden. Gewährleistungsansprüche allfälliger Mängel können durch Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist oder Lieferung einer mangelfreien Ware erfüllt werden, aber auch durch Gewährung einer angemessenen Preisreduktion, insbesondere wenn eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Ist der nicht von Mängeln erfasste Teil der Lieferung verwendbar, kann der Käufer nur hinsichtlich des mangelhaften Teiles der Lieferung Ansprüche geltend machen. Wird die gelieferte Ware vom Kunden unsachgemäß und/ oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt oder gelagert erlischt jede Gewährleistungspflicht unsererseits. Für Kosten einer durch den Besteller selbst vorgenommenen Mängelbehebung haben wir ausschließlich dann aufzukommen, wenn wir hierzu die schriftliche Zustimmung gegeben haben. Mehr- oder Minderlieferungen im Bereich von +/- 5% gegenüber der Bestellmenge sind bei Sonderanfertigungen möglich und uns gestattet. Die Differenzmenge bei Überlieferung wird ohne Abschlag zum vereinbarten Stückpreis berechnet.
- 8.) **Warenrücksendung:** Warenrücksendung können nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen. Bei nicht vereinbarten Rücksendungen und wenn die vereinbarte Rücksendung nicht aufgrund einer berechtigten Reklamation erfolgt, behalten wir uns Annahmeverweigerung vor. Für die anfallenden Versand- und Frachtkosten können wir nicht belastet werden.
- 9.) **Copyright und Schutzrechte gegenüber Dritte:** Es gilt als vereinbart, dass wir bei Anfertigung von Entwürfen und/oder Originalmuster nach der Vorstellung des Auftraggebers für keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden sollten, uns schad- und klaglos zu halten und uns den daraus erwachsenen Schaden voll zu vergüten.
- 10.) **Urheberrechte:** Alle unsere Produkte, Entwürfe und Stoffdesigns sind im Sinne des Urheberrechts und der gewerblichen Schutzrechte geschützt. Nach-Produktionen und Kopien unserer Produkte, auch Nachahmungen mit großer Ähnlichkeit verletzen unsere Schutzrechte und sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Entwürfe und Herstellungs-Werkzeuge (Webkarten, Schablonen etc.) bleiben trotz anteiliger gesonderter Verrechnung im Eigentum von INVICTUS.
- 11.) **Versand und Transport:** Der Versand von uns gelieferter Produkte und Muster erfolgt normalerweise per DPD Paketdienst oder Post und auf Gefahr des Käufers. Die Lieferung gilt ab Versand durch uns, spätestens bei Übergabe an den Spediteur als bewirkt, falls keine davon abweichende separate Vereinbarung bei der Auftragserteilung getroffen wurde. Bei Verlust oder Beschädigung der Ware während des Transports ist unsere Haftung auf die Abtretung allfälliger Ansprüche gegen die Speditionsfirma beschränkt. Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen Wunsch des Käufers auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 12.) **Erfüllungsort:** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Lieferungen und Zahlungen für beide Vertragspartner Wien. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlich zugelassenen Gerichtsstand zu verklagen. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.